

## Hebebühnen Umgang mit Fahrzeughebebühnen

Fahrzeughebebühnen sind aus dem Arbeitsalltag von Kfz-Betrieben nicht wegzudenken. Zwar ist es nicht für jede Arbeitsaufgabe zwingend erforderlich, das Fahrzeug anzuheben, viele Handgriffe lassen sich jedoch schneller und ergonomisch günstiger durchführen. Für Reparaturen an der Fahrzeugunterseite ist eine Hebebühne unerlässlich, ebenso für Arbeiten, bei denen die Achsen des Fahrzeugs vollständig entlastet sein müssen.

Fahrzeughebebühnen gibt es in verschiedenen Ausführungen, beispielsweise Zwei- oder Viersäulen-Hebebühne, Scherenbühne und Unterflurbühne. Die Fahrzeughebebühne wird von den Beschäftigten in der Werkstatt routinemäßig benutzt und nahezu intuitiv bedient. Viele Beschäftigte sind sich der Gefahren beim Arbeiten an und unter Fahrzeughebebühnen nicht bewusst. (Bild 1)

### Gefährdungen

- gequetscht werden beim ...
  - ... Absturz des Fahrzeugs von der Hebebühne
  - ... plötzlichen Absinken der Hebebühne durch technischen Defekt, beispielsweise an Spindel oder Hydraulik
- quetschen von Gliedmaßen ...
  - ... an den Gelenken der Gelenkkarme oder
  - ... an den Übergängen der Schiebestücke von längenverstellbaren Gelenkkarmen
- quetschen oder abscheren von Gliedmaßen, wenn sich die beweglichen Teile der Hebebühne heben oder senken
- anstoßen an Fahrzeugteile mit der Hand beim Positionieren der Gelenkkarme unter den Anhebepunkten
- anstoßen mit dem Kopf bei Arbeiten unter dem angehobenen Fahrzeug

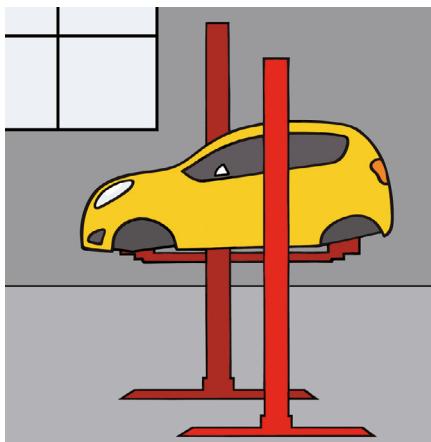


Bild 1: Zweisäulen-Hebebühne

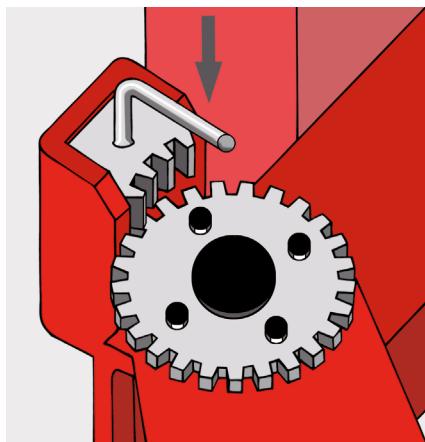


Bild 2: Gelenkkarmsicherung

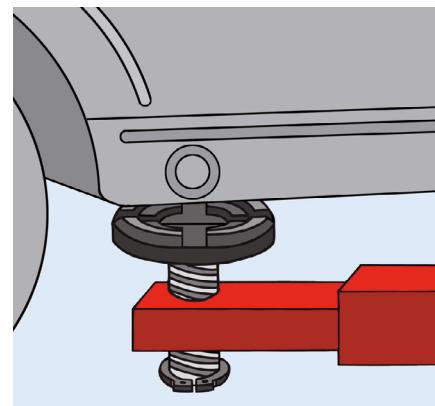


Bild 3: Lastaufnahmemittel am Aufnahmepunkt ansetzen

- elektrischer Schlag oder elektrische Körperdurchströmung aufgrund durchgescheuerter oder brüchiger Kabel der Bedienelemente oder des Antriebs

!

Jährlich ereignen sich mehr als 1.000 meldepflichtige Unfälle an Hebebühnen, hauptsächlich an Fahrzeughebebühnen. Viele davon mit so schweren Folgen, dass daraus Unfallrenten resultierten.

### Maßnahmen

#### Vor der Beschaffung

- nur Hebebühnen mit CE-Kennzeichnung auswählen, für die eine EG-Konformitätserklärung vorliegt
- geeigneten Standplatz für die Hebebühne auswählen:
  - tragfähig
  - eben
- für die vorgesehenen Arbeiten die geeignete Hebebühnenart wählen
- Gefährdungsbeurteilung erstellen

#### Vor Inbetriebnahme

- Hebebühne entsprechend den Herstellervorgaben aufstellen
- vor der ersten Inbetriebnahme Hebebühne durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen lassen (Ausnahme: betriebsbereit angelieferte Hebebühne)
- Betriebsanweisung erstellen
- Beschäftigte im Gebrauch der Hebebühne unterweisen

## Während des Betriebs

- Hebebühne bestimmungsgemäß verwenden, dazu die Betriebsanleitung des Herstellers beachten
- Hebebühne nur anheben oder absenken, wenn sich keine Personen, Werkzeuge oder Stützen im Absenkbereich oder in der Nähe von beweglichen Bauteilen der Hebebühne befinden
- Hebebühne nicht überlasten: dazu Plakette mit maximaler Tragfähigkeit beachten
- Persönliche Schutzausrüstung benutzen:
  - Sicherheitsschuhe
  - Schutzhandschuhe
  - Anstoßkappe
- Fahrzeug nur an Punkten anheben, die dafür vom Fahrzeughersteller vorgesehen sind (Bild 3 und 5)
- ungleiche Lastverteilung vermeiden
- vor der Demontage schwerer Bauteile (Motor, Getriebe): Vorgaben des Fahrzeugherstellers zur Sicherung des Fahrzeuges beachten
- geeignete Aufnahmeelemente verwenden:
  - mit rutschhemmender Oberfläche (Bild 4)
  - mit formschlüssiger Oberfläche
- abgenutzte oder defekte Auflageelemente ersetzen
- Auflageelemente als Ersatz bereithalten
- Funktion der Abrollsicherungen beziehungsweise der Gelenkarmsicherungen in alle Richtungen prüfen (Bild 2)
- Bühne regelmäßig durch dazu befähigte Person prüfen und warten lassen

!

Durch Entfernen schwerer Bauteile am Fahrzeug ändert sich die Lastverteilung erheblich. Die Folge: Das Fahrzeug kann unvermittelt kippen und abstürzen. Abgenutzte oder defekte Auflageelemente erhöhen diese Gefahr.



### Weitere Informationen

- DGUV-Regel 109-009: Fahrzeug-Instandhaltung
- DGUV-Regel 100-500, Kapitel 2.10: Betreiben von Hebebühnen
- DGUV-Information 208-015: Fahrzeughebebühnen
- DGUV-Information 208-040: Beschaffen und Betreiben von Fahrzeughebebühnen
- DGUV-Information 209-007: Fahrzeuginstandhaltung
- DGUV-Grundsatz 308-002: Prüfung von Hebebühnen
- BGHM: Gefährdungsbeurteilung Fahrzeuginstandhaltung, [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode: 413
- BGHM (2016), Arbeitsschutz Kompakt Nr. 047: Arbeiten mit Fahrzeughebebühnen

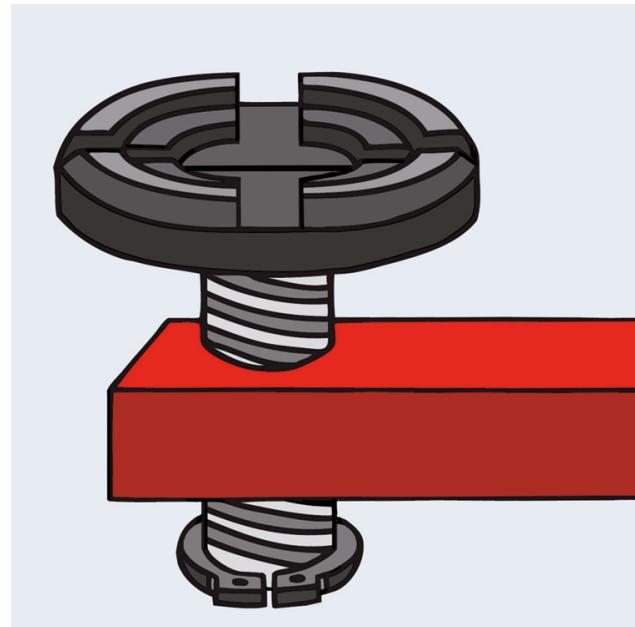


Bild 4: Gummiauflage am Aufnahmeteller

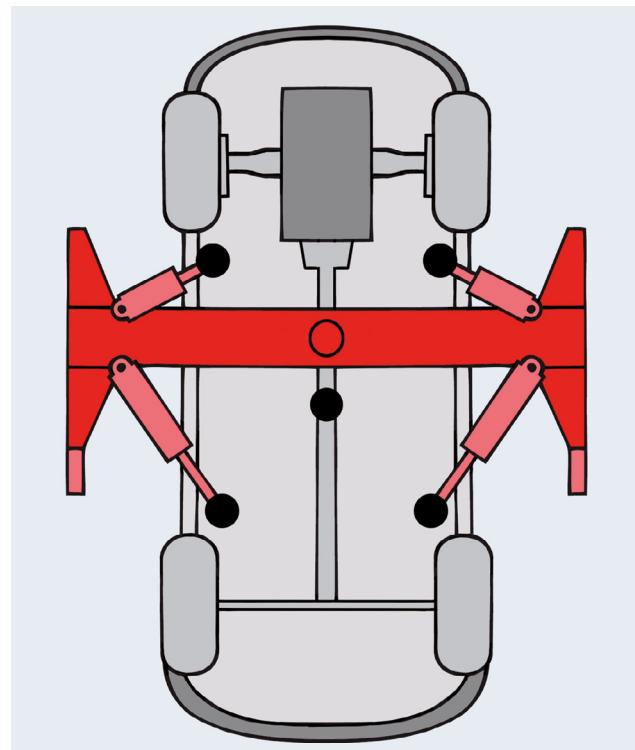


Bild 5: Aufnahmepunkte am Fahrzeug

Illustrationen: BGHW-Zentrum